

Öffentliche Bekanntmachung

In diesem Beitrag möchten wir Sie auf die **Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen** hinweisen.

Alle Straßen sind nach Bedarf, **mindestens jedoch alle 14 Tage** an den geraden Wochenenden oder kirchlichen Feiertagen, zu reinigen. Sollten neben der regelmäßigen 14-tägigen Reinigung **außergewöhnliche Verschmutzungen** auftreten, so sind diese **sofort und ohne Aufforderung** zu beseitigen.

Zu der Straßenreinigung gehören auch die Schneeräumung und die Streupflicht. Wird durch Schneefälle eine Benutzung der Fahrbahn und der Gehwege erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Ioshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist **keinesfalls auf die Fahrbahn oder Gehwege** zu räumen. **Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.** Auch der **Abfluss des Oberflächenwassers darf nicht beeinträchtigt werden.**

Des Weiteren besteht die **Verpflichtung, die oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung und der Brandbekämpfung dienen**, von Unrat, Eis, Schnee oder sonstigen störenden Gegenständen **freizuhalten.**

Zu **streuen sind Gehwege, Fußgängerüberwege, als auch besonders gefährliche Fahrbahnstellen.** Bei Gehwegen, die **breiter als 1,00 Meter sind, genügt es eine Gehbahn von dieser Breite von Schnee und Eis frei zu räumen.** Ist kein Gehweg vorhanden, gilt ein **Streifen von 1,00 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze frei zu halten.** Sollten Rückstände (z.B. durch Salz) nach dem Auftauen zurückbleiben, sind auch diese unverzüglich zu entfernen.

Die Straßenreinigungspflicht ist den Eigentümern oder Besitzern der bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, ist aufgrund einer Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 €** zu rechnen.

Werden die Straßen von den Ortsgemeinden geräumt, geschieht das auf freiwilliger Basis der jeweiligen Ortsgemeinde.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden **Hecken, Sträucher, Äste etc. soweit zurückzuschneiden sind, dass Passanten bzw. sonstige Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.** Insbesondere sind **Straßenlaternen und Verkehrsschilder freizuschneiden.**

Herrstein, den 07.11.2018

Verbandsgemeinde Herrstein
-Ordnungsbehörde-